

## § 12

Als irreführend bezeichnet sind insbesondere anzusehen gefärbte Lebensmittel, deren Färbung entgegen einer Vorschrift gemäß § 9 nicht kenntlich gemacht ist.

## § 13

(1) Lebensmittelfarben dürfen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Kenntlichmachung als Lebensmittelfarbe und ihre Genehmigungsnummer;
2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung (Postanschrift) desjenigen, der die Lebensmittelfarbe hergestellt hat. Bringt ein anderer als der Hersteller die Lebensmittelfarbe in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere (Postanschrift) anzugeben;
3. die Bezeichnung der in den Packungen oder Behältnissen enthaltenen Farben nach § 2.

(3) Ohne die vorgeschriebenen Bezeichnungen (Angaben nach Abs. 2) dürfen Lebensmittelfarben nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Angaben hat der Hersteller anzubringen. Falls ein anderer die Lebensmittelfarbe unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will, hat dieser andere die Angaben anzubringen.

## § 14

Betriebe, die bereits Lebensmittelfarben, Gemische und Zubereitungen von solchen herstellen, sind dazu ohne Genehmigung bis zur Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung berechtigt.

## § 15

Zu widerhandlungen werden nach §§ 11 ff. des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

## § 16

Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Mai 1935 über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (RGBl. I S. 590) in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937 (RGBl. I S. 456), 20. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1391) und 16. März 1940 (RGBl. I S. 517) bleiben unberührt.

## § 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 18

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 277),
- b) § 1 der Verordnung vom 21. März 1930 über Kunsthonig (RGBl. I S. 102),
- c) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 1930 über Kaffee (RGBl. I S. 169),
- d) § 6 Ziffer 7 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Kakao und Kakaoerzeugnisse (RGBl. I S. 504),
- e) § 7 Ziffer 4, § 13 Ziffer 10, § 21 Ziffer 7, § 28 Ziffer 9 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Obsterzeugnisse (RGBl. I S. 495) und -
- f) § 4 Ziffern 5 und 6 der Verordnung vom 12. November 1934 über Teigwaren (RGBl. I S. 1181).

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen  
St e i d l e  
Minister

Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie  
I. V. des Staatssekretärs:  
B e r n h a r d t  
Ha uptverwa ltungsleiter